

# Statuten des Vereins „chlaffe-treff“

## Artikel 1. Name, Sitz und Rechtsform

### Absatz (1) Name und Sitz

- (a) Der Verein trägt den Namen Verein “chlaffe-treff” und besteht als Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB.
- (b) Der Verein hat seinen Sitz in CH-8212 Neuhausen am Rhf, Chlaffentalstrasse 104.

### Absatz (2) Rechtsform

- (a) Unmittelbar nach Annahme der Statuten und Konstituierung des Vereins sowie des Vorstands wird der Vorstand beantragen, für den Verein beim Steueramt des Kantons Schaffhausen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beantragen.

## Artikel 2. Zweck und Zielsetzung

### Absatz (1) Zweck

- (a) Der Verein hat den Zweck, Menschen in und um Neuhausen am Rhf durch pädagogische, soziale und integrationsfördernde Angebote, die sich an den christlichen Werten der Bibel orientieren, Unterstützung zu bieten.
- (b) Seine Organe sind ehrenamtlich tätig.

### Absatz (2) Zielsetzung

- (a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Zielsetzungen:
  - (i) Das Angebot für Kinder: offene und reguläre Spielgruppen, Krabbelgruppen, Kids-Treffs für Vorschulkinder, Schüler und Teenager, in denen Kinder gefördert, gebildet und betreut werden unter Beachtung gesetzlicher Grundlagen und orientiert beispielsweise an den Richtlinien der IG Spielgruppen Schweiz.
  - (ii) Das Angebot für Jugendliche und Erwachsene: Jugendgruppen, Bibelkurse, themenspezifische Gruppen oder Kurse.
  - (iii) Ergänzende Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die frei nutzbar sind.
  - (iv) Öffentliche Vorträge, missionarische Veranstaltungen, Bibel-, Kinder- und Jugendstunden zur Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus.
  - (v) Die Unterstützung von anderen gemeinnützigen bzw. steuerbegünstigten oder steuerbefreiten Körperschaften, die ähnliche Zwecke verfolgen.
- (b) Der Vorstand des Vereins kann zur Durchführung vor allem der in Artikel 2, Absatz (2), (a) Buchstabe (a)(i) genannten Zielsetzungen geeignete Personen mit entsprechender fachlicher und/oder praktisch erworbener Ausbildung mit der pädagogischen Leitung beauftragen. Die Leitung und der Vorstand arbeiten vertrauensvoll zusammen im Sinn der Zielsetzung des Vereins.

- (c) Der Verein kann Liegenschaften mieten, erwerben, halten, veräußern und belasten und ferner solche Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, das Erreichen des Vereinszwecks direkt oder indirekt zu fördern.
- (d) Die Angebote stehen grundsätzlich allen Familien, Kindern und Personen offen, unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität oder Einkommensverhältnissen. Über die Aufnahme zu pädagogischen Angeboten im Einzelnen entscheidet die pädagogische Leitung des jeweiligen Angebots.

#### Absatz (3) Mitgliedschaft in Verbänden

- (a) Der Verein kann zur Erreichung seines Satzungszieles Dach- und Interessenverbänden beitreten.

### Artikel 3. Gemeinnützigkeit

#### Absatz (1) Gemeinnützigkeit

- (a) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

#### Absatz (2) Verbot der Begünstigung

- (a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Organe des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Artikel 4. Mitglieder

#### Absatz (1) Mitgliedschaft

- (a) Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins uneingeschränkt unterstützt und den Verein aktiv oder passiv fördern möchte und eine persönliche Glaubensbeziehung zu Jesus Christus hat.
- (b) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch die Mehrheitsentscheidung des Vorstandes. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (c) Durch die Aufnahme erwirbt das Mitglied ein persönliches, nicht übertragbares Stimm- und Wahlrecht.
- (d) Die Mitgliedschaft endet:
  - mit schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
  - durch Ausschluss; siehe Artikel 4, Absatz (2)
- (e) Beginn oder Ende der Mitgliedschaft fallen jeweils auf den 1. des folgenden Monats, an dem Eintritt oder Austritt erklärt worden sind; ausgenommen davon ist der Ausschluss, der nach satzungsgemäss zustande gekommenem Beschluss sofort rechtskräftig wird.
- (f) Die Mitgliedschaft begründet keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

- (g) Bereits entrichtete Jahresbeiträge oder andere von der Mitgliederversammlung beschlossene regelmässige und verbindliche Beiträge werden bei unterjährigem Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

#### Absatz (2) Ausschluss eines Mitglieds

- (a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, unter anderem aus folgenden Gründen:
  - (i) Es verstößt erheblich gegen die Interessen des Vereins bzw. schadet ihm.
  - (ii) Es erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 4, Absatz (1)(a) nicht oder nicht mehr.
  - (iii) Es kommt seinen Verpflichtungen im Rahmen dieser Statuten nicht nach.
  - (iv) Es widersetzt sich den statuarischen Bestimmungen oder Beschlüssen der zuständigen Organe.
- (b) Der Ausschluss muss mindestens mit einer 2/3 –Mehrheit des Vorstands erfolgen. Dem Mitglied muss auf Verlangen vorher Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Gründen des möglichen Ausschlusses zu äußern.
- (c) Der Vorstand kann mit mindestens 2/3 –Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es mit Elternbeiträgen, Vereinsbeiträgen oder anderen von der Mitgliedsversammlung beschlossenen Umlagen mehr als drei Monate im Rückstand bleibt. Das Mitglied ist zuvor schriftlich mit der Frist von zwei Monaten zum Ausgleich der Rückstände zu mahnen.
- (d) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

## Artikel 5. Organisation

#### Absatz (1) Organe des Vereins

- (a) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

## Artikel 6. Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nach dieser Satzung nicht andere Organe zuständig sind. Ihre Aufgaben sind insbesondere die folgenden:
  - (i) Wahl des Vorstands
  - (ii) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschlüsse über besondere Umlagen
  - (iii) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - (iv) Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
  - (v) Entlastung des Vorstandes
  - (vi) Wahl der Revisionsstelle
  - (vii) Beschlüsse über das Jahresprogramm und das Budget
  - (viii) Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - (ix) Gggf. Beschluss über die Auflösung des Vereins

- (b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin ein. Der Termin soll nach Möglichkeit im ersten Quartal eines Jahres liegen.
- (c) Die Einberufung muss Ort und Zeit benennen sowie eine Tagungsordnung beinhalten. Alle Entscheidungen, die die Mitgliederversammlung treffen soll, sind durch den Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen; dabei muss der Vorstand die Mitglieder ausreichend über die Entscheidungsgrundlagen informieren.
- (d) Auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds während der Mitgliederversammlung kann über nicht vorher angekündigte zusätzliche Tagesordnungspunkte entschieden werden, jedoch nur dann, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt.
- (e) Für die Durchführung der Mitgliederversammlung ist der Präsident verantwortlich.
- (f) Jedes Mitglied hat dasselbe Stimmrecht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Zu vorher angekündigten Tagesordnungspunkten können nicht anwesende Mitglieder ihre Abstimmung schriftlich erklären. Diese Erklärung muss spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Schriftliche Abstimmungen werden den Stimmen der anwesenden Mitglieder hinzugezählt.
- (g) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Beschluss-Protokoll anzufertigen, das der Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung zukommen lässt. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind, sofern auf der jeweiligen Versammlung nichts anderes beschlossen wurde, vom Aktuar anzufertigen und von ihm und dem Präsident zu unterzeichnen. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung formal zu genehmigen.
- (h) Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss überdies einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

## Artikel 7. Vorstand

### Absatz (1) Zusammensetzung und Auftrag

- (a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Mitglieder der Revisionsstelle sind nicht in den Vorstand wählbar.
- (b) Die vom Vorstand ernannte Leiterin der vom Verein angebotenen Spielgruppen / Krabbelgruppen / Tagesbetreuung / Kinderstunden ist kraft ihres Amtes beratendes Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.
- (c) Der Vorstand kann weitere Beisitzer mit Stimmrecht in den Vorstand berufen.

- (d) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten, sofern diese Aufgaben nicht einem andern Organ übertragen sind. Dabei sind der Präsident und der Kassier jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung.

#### Absatz (2) Wahl und Abberufung

- (a) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (b) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in besonderen Wahlgängen geheim gewählt, wenn die jeweilige Versammlung nichts anderes bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.
- (c) Rücktritt vom Amt kann jeweils nur zum Ende der Amtsperiode oder zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung hin erfolgen. Ein vorzeitiger Rücktritt ist bei der Einladung zur Mitgliedsversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (d) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, eine vorläufige Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen. Diese ist vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliedsversammlung.
- (e) Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliedsversammlung vorzeitig durch die Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden. Der Antrag auf vorzeitige Abwahl ist mit der Einladung zur Mitgliedsversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (f) Vorstandsämter enden mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

#### Absatz (3) Konstitution, Tätigkeit und Aufgaben

- (a) Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst. Er tagt nach Bedarf. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (b) Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- (c) Beschlüsse können auch schriftlich, per Email oder telefonisch gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über die Sitzung sind Beschlussprotokolle zu fertigen, die den Mitgliedern in allen jenen Teilen bekannt zu geben sind, die nicht schutzwürdige Personalinformationen enthalten.
- (d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (e) Der Vorstand legt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres ein Budget sowie nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Jahresrechnung vor.
- (f) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ferner insbesondere alle Entscheidungen über:
  - (i) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 4
  - (ii) Personalentscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der pädagogischen Arbeit
  - (iii) Die sachliche Ausstattung und Einrichtung für die Veranstaltungen des Vereins

- (iv) Die Grundzüge der pädagogischen Arbeit, indem vor Beginn eines Jahres und in der Mitte Themen und Aktivitäten festgelegt werden
- (v) Die Förderung der Kontakte zwischen den Eltern zum Erfahrungsaustausch über Erziehungsfragen, besonders durch Gesprächsabende und Informationsveranstaltungen
- (vi) Die Unterstützung der Leitung der offenen Spielgruppen / Krabbelgruppen / Kinderstunden / Mutter-Kind-Treffs / Tagespflege und der pädagogischen Kräfte bei der praktischen Umsetzung des pädagogischen Konzepts
- (vii) Die Festlegung der Formen, des Umfangs, der Verteilung und der Organisation der Mitarbeit der Eltern und Vereinsmitglieder bei der Betreuung der Kinder und in der sonstigen Einrichtungsarbeit
- (g) Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Bestimmte fachliche Kompetenzen im Zusammenhang mit den pädagogischen Angeboten kann der Vorstand nach Ermessen an die fachliche Leitung dieser Angebote übertragen.

## Artikel 8. Revisionsstelle

- (a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Sie müssen nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins sein. Sie bilden für die Dauer ihres Mandats die Revisionsstelle. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden.
- (b) Die Wahl gilt für die Dauer von 2 Jahren. Rücktritt ist grundsätzlich nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich und muss dazu schriftlich angekündigt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit abwählen.
- (c) Die Aufgaben der Revisionsstelle sind die jährliche Rechnungsprüfung, die Prüfung der Kassenführung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.
- (d) Über die Prüfung der Jahresrechnung, der Kassenführung und Einhaltung der Satzung und Beschlüsse erstattet die Revisionsstelle der Mitgliederversammlung Bericht in schriftlicher Form.
- (e) Die Revisionsstelle bzw. deren Mitglieder sind im Übrigen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## Artikel 9. Haftung

### Absatz (1) Beschränkung der Haftung

- (a) Für die Verbindlichkeiten, die sich aus den Tätigkeiten des Vereins ergeben, haftet nur das Vereinsvermögen.
- (b) Die Mitglieder haften ausschliesslich im Umfang solcher Beiträge, die die Mitgliedsversammlung als regelmässige verbindliche Mitgliedsbeiträge festlegt.
- (c) Darüber hinaus ist jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ausgeschlossen.

- (d) Bei den pädagogischen Angeboten bzw. Veranstaltungen des Vereins werden die Teilnehmer (bzw. die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer im Fall von Minderjährigen) auf die Beschränkung und Ausschlüsse der Haftung schriftlich hingewiesen und verpflichtet, selbst für geeignete Abdeckung (zum Beispiel durch eine eigene bzw. familiäre Privathaftpflichtversicherung) zu sorgen.

#### Absatz (2) Betriebshaftpflicht

Für alle Angebote und Veranstaltungen des Vereins und dauerhaft, solange der Verein aktiv tätig ist, schliesst der Vorstand im Namen und auf Rechnung des Vereins eine Betriebshaftpflicht ab, worüber die vom Verein offiziell ernannten Durchführenden von Angeboten und Veranstaltungen des Vereins versichert sind.

## Artikel 10. Finanzen, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen, Elternbeiträge

#### Absatz (1) Mittelzuflüsse

- (a) Dem Verein fliessen Mittel zu aus allfälligen Mitgliedsbeiträgen, Elternbeiträgen, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und Angeboten, sowie aus Spenden und Zuwendungen aller Art.
- (b) Spenden aus dem Freundeskreis können angenommen werden. Spenden oder Beiträge werden in keinem Fall zurück erstattet, auch nicht im Falle eines Austritts oder Ausschlusses.

#### Absatz (2) Mitgliedsbeiträge

- (a) Feste Mitgliedsbeiträge werden derzeit nicht erhoben; die Zahlung von Beiträgen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Mitglieds überlassen.
- (b) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von regelmässigen und verbindlichen Jahresbeiträgen für Mitglieder beschliessen.

#### Absatz (3) Verwaltung der Finanzen

- (a) Für die Verwaltung der Finanzen ist der durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählte Kassier verantwortlich. Alle Geldbeträge sind auf ein oder mehrere Konten oder nach besonderer Beschlussfassung des Vorstands anzulegen.
- (b) Kapitalerträge werden ausschliesslich dem Kapital zur Erreichung des Vereinszweckes zugeführt.
- (c) Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen, welche dem Kassier Entlastung erteilt.

#### Absatz (4) Elternbeiträge

- (a) Für die pädagogischen Angebote kann der Verein Elternbeiträge erheben.
- (b) Ihre Höhe wird von der Leitung der jeweiligen pädagogischen Angebote in enger Abstimmung mit dem Vorstand beschliessen.

- (c) Die Beiträge dienen vollumfänglich der Abdeckung aller zur Durchführung der Angebote notwendigen und tatsächlich entstehenden Kosten und Ausgaben; falls Überschüsse entstehen, werden diese dem Vereinsvermögen zugeführt.

## Artikel 11. Satzungsänderungen

- (a) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins können nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (b) Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, wenn dadurch die Zweckbestimmung des Vereins nicht berührt wird.
- (c) Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (d) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit 3/4 – Mehrheit aller Mitglieder des Vereins gefasst.
- (e) Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, wenn die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt hat.

## Artikel 12. Auflösung

### Absatz (1) Beschluss der Auflösung

- (a) Der Vorstand muss den Antrag zur Auflösung einstimmig beschliessen und auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung setzen.
- (b) Der Beschluss zur Auflösung muss gemäss den Bestimmungen in Artikel 11 getroffen werden.

### Absatz (2) Auflösung des Vereinsvermögens

- (a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die ähnliche Zwecke der Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung wie der Verein „chlaffe-treff“ verfolgt.
- (b) Der Vorstand ist für die Durchführung der Liquidierung des Vereinsvermögens verantwortlich.

*Version: 23. Mai 2015 – bei der Gründungsversammlung am 22. Mai 2015 in Eglisau angepasst und verabschiedet.*

*Revision: 2. Juni 2015 – Sitz des Vereins konkretisiert mit Adresse und weitere kleinere sprachliche Korrekturen; mit Einverständnis des Vorstands angepasst. Verabschiedung der Revision wird formal bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.*